

Protokoll der 46. Sitzung

(Stand 21.06.2017)

Ort	Kassel, ECKC-Konferenzzentrum		
Datum, Uhrzeit	7. Juni 2017, 10:31 Uhr bis 11:45 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	07.06.2017
Sitzungsleitung	Ruthardt Prager	freigegeben am	
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	am 21.06.2017

1 Eröffnung durch den Geschäftsführer der ARK-EmK

Da der Vorsitzende Dr. Rainer Bath und der stellvertretende Vorsitzende Maximilian Holzmann nicht anwesend sind, beschließt die ARK-EmK einstimmig, dass zu dieser Sitzung der Vorsitz durch den Geschäftsführer der ARK-EmK, Ruthardt Prager, wahrgenommen werden soll.

Der Geschäftsführer eröffnet die Sitzung. Die Sitzung beginnt mit einer Andacht zum Monatsspruch aus Apostelgeschichte 5, 29.

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Dr. Rainer Bath (entschuldigt)	Karin Recknagel (entschuldigt)
OJK	Christhard Rüdiger	Marco Ringeis
SJK	Johannes Knöller	Gebhard Böhringer
SJK	Uwe Saßnowski	Barbara Grosmann

	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein
edia.con	Hubertus Jaeger	Lars Theis
Martha-Maria	Siegfried Kitzmann	Klaus Fränkel
Martha-Maria	Markus Füssel	Matthias Weber

Geschäftsführung der ARK-EmK Ruthardt Prager (14 stimmberechtigte Personen)

Herr Prager begrüßt Herr Theis, der zum ersten Mal bei der Sitzung anwesend ist. Er hat den Platz eingenommen, der gemäß ARRO den Gewerkschaften bereitgestellt ist, im Fall der Nichtteilnahme aber von einer Mitarbeitervertretung der Diakonie übernommen wird. Er begrüßt Herrn Weber, der in Stellvertretung für Herrn Holzmann an der Sitzung teilnimmt.

2.2 Beschlussfähigkeit

Der Geschäftsführer der ARK-EmK stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

- 3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig angenommen.
 - 4 Protokoll der 45. Sitzung vom 24. Februar 2017
Alle Beschlüsse sind klar und nachvollziehbar. Über das Protokoll wird nicht gesprochen.
 - 5 AVR
- 5.1 ARK-DD-Rundschreiben vom 10. April 2017
Herr Prager ruft die einzelnen Punkte der Vorlage auf und führt in die jeweiligen Themen ein. Zu den einzelnen Punkten wird ausgiebig beraten, das betrifft vor allem die ersten beiden Anträge (Beschlüsse der ARK-DD, hier als Beschluss des tätig gewordenen Schlichtungsausschusses), die mit dem Rundschreiben vorliegen.

Antrag 1:

Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 01. Juli 2017 um 2,7 v.H. erhöht. Der Erhöhungszeitpunkt kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu drei Monate vorgezogen werden.

Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen zum 01. September 2017 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Träger mit verschiedenen Einrichtungen, die beiden Erhöhungszeitpunkten zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der Tabellenwerte nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend einheitlich für alle Mitarbeitenden, frühestens jedoch zum 01. April 2017 und spätestens zum 01. September 2017 bestimmt werden.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 1. des Beschlusses treten zum 01. April 2017 in Kraft.

Antrag 2:

Nach § 27 wird ein neuer § 27a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 27a Eigenbeteiligung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. übersteigenden Betrages.

(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von

der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss –auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –hat.“

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 2. des Beschlusses treten zum 01. Juli 2017 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Nr. 1 des Beschlusses gegebenenfalls durch Dienstvereinbarung wirksam wird (Zeitpunkt des Wirksamwerdens zwischen dem 01. April 2017 und dem 01. September 2017).

Die Regelungen unter Nr. 2 des Beschlusses treten für ärztliche Mitarbeitende gemäß § 1c i.V.m. Anlage 8a zum 01. Juli 2017 in Kraft.

Antrag 3 a:

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn für alle Dienstverhältnisse der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils einer Einrichtung mindestens das Entgelt nach

§ 14 Absatz 1 AVR bzw. § 17 der Anlage 8a AVR und der Erholungsurlaub im Umfang nach § 28a AVR oder beides nach einer gleichwertigen Arbeitsvertragsgrundlage vereinbart ist. Gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlagen sind die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommenen Arbeitsvertragsgrundlagen sowie die für den Öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung, die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einsetzen, darüber hinaus nur Gebrauch machen, wenn diese nur zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen eingesetzt werden. Bei Einrichtungsträgern, in deren Einrichtungen insgesamt mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, ist eine kurzfristige Überbrückung im Sinne dieser Regelung anzunehmen, wenn nicht mehr als 5 v.H. der insgesamt im Jahresdurchschnitt beschäftigten Vollkräfte in den Einrichtungen des Trägers Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des AÜG sind. Bei der Ermittlung der Anzahl der Vollkräfte sind Teilzeitbeschäftigte anteilig zu berücksichtigen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die mindestens in Höhe des Entgeltes nach § 14 Abs. 1 AVR beschäftigt werden, bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.“

Antrag 3 b:

Die Anmerkung zu § 1 Abs. 5 wird gestrichen.

Antrag 3 c:

Wegen der Änderung des HGB durch das Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl I S. 1245) werden folgende Regelungen getroffen:

1.) Anlage 14 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„ohne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB“.

2.) In Anlage 14 Absatz 5 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Erträge“ die Worte „im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB“ eingefügt.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter Nr. 3 des Beschlusses (3.a bis 3.c) treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Antrag 4:

Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 01. Januar 2017 um 2,3 v.H. und mit Wirkung ab 01. September 2017 um weitere 2,7 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.

Inkrafttreten:

Die Regelungen zu Nr. 4. des Beschlusses treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.“

Beschluss:

Die Beschlüsse 1, 2, 3a-c und 4 des Rundschreibens (siehe Anlage zum Protokoll) werden in dem protokollierten Wortlaut übernommen.

Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 14

Stimmenthaltung: 0

gültige Stimmen: 14

erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 8

mit ja stimmen: 14

mit nein stimmt: 0

Der Beschluss gilt mit dem bereits beschlossenen zeitlichen Korridor, den die ARK-EmK gesetzt hat und Einrichtungen und Dienststellen die Freiheit gibt, spätestens zum 01.10.2017/01.01.2018/01.03.2018 die Beschlüsse wirksam umzusetzen.

5.2 Änderung § 4 Anlage 10/V AVR-EmK

Der Text wird neu gefasst:

bisheriger Text:

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin bzw. den Schüler in der Altenpflegehilfe drei Monate.

neuer Text:

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Dauer der Probezeit richtet sich nach § 18 des Altenpflegegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Beschluss: einstimmig.

- 6 Genehmigungsverfahren der ARK-EmK kein Vorgang
- 7 Dienstvereinbarungen kein Vorgang
- 8 Verschiedenes

Termin der nächsten Sitzungen:

16.10.2017 in Kassel (InterCity-Hotel)

28. 02.2018 in Kassel

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)

06.09.2017

08.11. 2017



in Vertretung der Vorsitzenden der ARK-EmK
(gez.) Ruthardt Prager



Geschäftsführung der ARK-EmK
(gez.) Ruthardt Prager

Versand: 21.06.2017

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-
rechtlichen Kommission (ARK)

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Telefax: +49 30 65211-3593
Axel.deFrenne@diakonie.de

Berlin, 10. April 2017

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

I. In seiner Sitzung am 3. April 2017 hat der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:

"1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 01. Juli 2017 um 2,7 v.H. erhöht. Der Erhöhungszeitpunkt kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu drei Monate vorgezogen werden.

Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen zum 01. September 2017 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Träger mit verschiedenen Einrichtungen, die beiden Erhöhungszeitpunkten zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der Tabellenwerte nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend einheitlich für alle Mitarbeitenden, frühestens jedoch zum 01. April 2017 und spätestens zum 01. September 2017 bestimmt werden.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 1. des Beschlusses treten zum 01. April 2017 in Kraft.

2. Nach § 27 wird ein neuer § 27a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 27a Eigenbeteiligung

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. übersteigenden Betrages.
- (3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.“

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 2. des Beschlusses treten zum 01. Juli 2017 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Nr. 1 des Beschlusses gegebenenfalls durch Dienstvereinbarung wirksam wird (Zeitpunkt des Wirksamwerdens zwischen dem 01. April 2017 und dem 01. September 2017).

Die Regelungen unter Nr. 2 des Beschlusses treten für ärztliche Mitarbeitende gemäß § 1c i.V.m. Anlage 8a zum 01. Juli 2017 in Kraft.

3.a. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn für alle Dienstverhältnisse der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils einer Einrichtung mindestens das Entgelt nach

§ 14 Absatz 1 AVR bzw. § 17 der Anlage 8a AVR und der Erholungsurlaub im Umfang nach § 28a AVR oder beides nach einer gleichwertigen Arbeitsvertragsgrundlage vereinbart ist.

Gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlagen sind die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommenen Arbeitsvertragsgrundlagen sowie die für den Öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung, die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einsetzen, darüber hinaus nur Gebrauch machen, wenn diese nur zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen eingesetzt werden. Bei Einrichtungsträgern, in deren Einrichtungen insgesamt mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, ist eine kurzfristige Überbrückung im Sinne dieser Regelung anzunehmen, wenn nicht mehr als 5 v.H. der insgesamt im Jahresdurchschnitt beschäftigten Vollkräfte in den Einrichtungen des Trägers Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des AÜG sind. Bei der Ermittlung der Anzahl der Vollkräfte sind Teilzeitbeschäftigte anteilig zu berücksichtigen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die mindestens in Höhe des Entgeltes nach § 14 Abs. 1 AVR beschäftigt werden, bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.“

3.b. Die Anmerkung zu § 1 Abs. 5 wird gestrichen.

3.c. Wegen der Änderung des HGB durch das Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl I S. 1245) werden folgende Regelungen getroffen:

1.) Anlage 14 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„ohne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB“.

2.) In Anlage 14 Absatz 5 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Erträge“ die Worte „im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB“ eingefügt.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter Nr. 3 des Beschlusses (3.a bis 3.c) treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

4. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 01. Januar 2017 um 2,3 v.H. und mit Wirkung ab 01. September 2017 um weitere 2,7 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.

Inkrafttreten:

Die Regelungen zu Nr. 4. des Beschlusses treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.“

gez. Matthias Bitzmann
Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte

Das Grundentgelts gemäß § 15 AVR-DD wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte deren Dienstverhältnisse sich gemäß § 1c nach Anlage 8a richten, um 2,7 v.H. erhöht. Die Entgelttabellenwerte der Anlage 2 werden um 2,7 v. H. erhöht. Diese Erhöhung tritt für Einrichtungen der Altenhilfe, der Rehabilitation, der Jugendhilfe, der Ambulanten Dienste und Beratungsstellen zum 1. September 2017 in Kraft. Für alle anderen Einrichtungen tritt die Erhöhung zum 1. Juli 2017 in Kraft. In allen Einrichtungen kann der Erhöhungszeitpunkt jeweils durch Dienstvereinbarung um bis zu drei Monate vorgezogen werden.

Die neue Anlage 2 (Fassung vom 1. Juli 2017) ist angehängt.

Die Werte der Sonderstufenentgelte in Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend.

Die neue Anlage 5 (Fassung vom 1. Juli 2017) ist angehängt.

Die Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR-DD und das Überstundenentgelt, werden ebenfalls zum 1. Juli 2017 um 2,7 v.H. erhöht.

Die neue Anlage 9 (Fassung vom 1. Juli 2017) ist angehängt.

Die Entgelte der zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen (vgl. Anlage 10a), werden ebenfalls um 2,7 Prozent erhöht. Der Kinderzuschlag, der nach Anlage 10a gewährt wird, wird nicht erhöht.

Die neue Anlage 10a (Fassung vom 1. Juli 2017) ist angehängt.

2. Eigenbeteiligung, § 27a AVR-DD

Die Beiträge zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei den Zusatzversorgungseinrichtungen gemäß § 27 AVR-DD wurden bisher in vollem Umfang von den diakonischen Einrichtungen bezahlt. Diese Beiträge sind in den letzten Jahren angestiegen und es werden weitere Beitragssteigerungen erwartet. Sollte dieser Pflichtbeitrag, den eine diakonische Einrichtung zu bezahlen hat, 4,5 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, haben sich zukünftig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird vom Dienstgeber bei der Auszahlung des Arbeitsentgeltes abgezogen und einbehalten. Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. übersteigenden Pflichtbeitrages.

Die Regelungen zur Eigenbeteiligung treten für die nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig mit der Entgelterhöhung in Kraft – also zum 1. Juli 2017 bzw. 1. September 2017. Sollte die Entgelterhöhung durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung um bis zu drei Monate vorgezogen werden, so gilt dieses Vorziehen auch für das Inkrafttreten der Eigenbeteiligung.

Für die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c AVR-DD treten die Regelungen für die Eigenbeteiligung zum 1. Juli 2017 in Kraft.

3. Neufassung des § 1 Abs. 5 AVR-DD

In § 1 Abs. 5 der AVR-DD ist geregelt, welche Voraussetzungen eine diakonische Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil einer diakonischen Einrichtung erfüllen muss, um von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 AVR-DD und den Anlagen 14 und 17 der AVR-DD Gebrauch machen zu dürfen. In der Regel muss die Einrichtung drei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss das Entgelt nach § 14 Abs. 1 AVR-DD bzw. für die Ärztinnen und Ärzte nach § 17 der Anlage 8a AVR-DD bezahlen (§ 1 Abs. 5 UA 1 AVR-DD),
- Sie muss Erholungsurlaub im Umfang nach § 28a AVR-DD vereinbart haben (§ 1 Abs. 5 UA 1 AVR-DD),
- Sie darf, wenn sie denn Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach dem AÜG einsetzt, diese nur zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen einsetzen. Dies bedeutet für Einrichtungsträger mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konkret, sie dürfen nicht mehr als 5 v.H. der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Vollkräfte in den Einrichtungen des Trägers als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beschäftigen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die mindestens das Entgelt nach § 14 Abs. 1 AVR-DD erhalten, werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Zahl der Vollkräfte werden die Teilzeitbeschäftigten anteilig mitgezählt.

4. Änderung der Anlage 14 Abs. 5 AVR-DD

Die Normen des Handelsgesetzbuches, auf die in Anlage 14 Abs. 5 zweiter Spiegelstrich AVR-DD bisher verwiesen wurde, sind durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 2015, 1245 (1247)) aufgehoben worden. Die Änderung der Anlage 14 Abs. 5 AVR-DD trägt diesem Umstand Rechnung und passt die Regelungen der AVR-DD an den geänderten Gesetzeswortlaut an. Es geht auch nach dieser Änderung von Anlage 14 Abs. 5 AVR-DD darum, außergewöhnliche und aperiodische Erträge und Aufwendungen nicht zu berücksichtigen, wenn es um die Frage geht, ob ein negatives betriebliches Jahresergebnis vorliegt oder nicht. Nur wenn ein negatives betriebliches Jahresergebnis vorliegt, kann die Jahressonderzahlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Maßgaben von Anlage 14 AVR-DD reduziert werden.

5. Erhöhung der Entgelte für Ärztinnen und Ärzte in Anlage 8a AVR-DD

Die Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1c AVR-DD werden in zwei Stufen erhöht. Zum 1. Januar 2017 tritt eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,3 v.H. in Kraft, zum 1. September 2017 tritt eine weitere Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,7 v.H. in Kraft. Damit gelten die gleichen Tabellenentgeltwerte wie beim Tarifvertrag der VKA mit dem Marburger Bund.

Die neue Anlage 8a ist angehängt.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer

Entgeltgruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.709,81 €	24	1.795,30 €	-	-
2	-	0	1.961,18 €	48	2.059,24 €	-	-
3	2.097,08 €	6	2.207,45 €	48	2.317,82 €	-	-
4	2.258,30 €	12	2.377,16 €	48	2.496,02 €	-	-
5	2.460,75 €	24	2.590,26 €	48	2.719,77 €	48	2.849,29 €
6	2.555,28 €	24	2.689,77 €	48	2.824,26 €	48	2.958,75 €
7	2.825,61 €	24	2.974,33 €	48	3.123,05 €	48	3.271,76 €
8	3.110,46 €	24	3.274,17 €	48	3.437,88 €	48	3.601,59 €
9	3.398,96 €	24	3.577,85 €	48	3.756,74 €	48	3.935,64 €
10	3.863,23 €	24	4.066,56 €	48	4.269,89 €	48	4.473,22 €
11	4.386,90 €	24	4.617,79 €	48	4.848,68 €	48	5.079,57 €
12	4.622,05 €	24	4.865,32 €	48	5.108,59 €	48	5.351,85 €
13	5.223,31 €	24	5.498,22 €	48	5.773,13 €	48	6.048,04 €

[ab 01.07.17 / 01.09.17](#)

Sonderstufenentgelte					
Entgeltgruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.880,79 €
2	-	-	-	-	2.157,30 €
3	-	-	-	-	2.428,20 €
4	-	-	-	-	2.614,88 €

ZUSCHLAGSBERECHTIGTE ARBEITEN

§ 1 Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

- (1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird ein Zuschlag gezahlt, wenn die Arbeit
- a) die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt,
 - b) außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
 - c) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muss.
- (2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.
- (3) Zuschläge nach Abs. 1 Buchst. a) werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

§ 2 Zahlung der Zuschläge

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß § 1 werden für folgende zuschlagsberechtigte Arbeiten gezahlt:

1. Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- oder Toilettenanlagen, Reinigen oder Reparieren der Grundleitungen, der Kanal- oder Fallstränge oder Abflussleitungen von Toilettenanlagen, Reinigen von Sinkkästen
2. Reinigen von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen (das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen in ungereinigtem Zustand)
3. Sonstige besonders schmutzige Arbeiten
4. Arbeiten, bei denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Stoffe oder starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist
5. Schweißarbeiten mit Autogen- oder Elektroschweißgeräten

6. Arbeiten in im Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter mindestens zwei Stunden in ihnen arbeitet
7. Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgeräte oder Hörschutzgeräte getragen werden müssen
8. Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle
9. Arbeiten mit Motorkettensägen
10. Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen
11. Desinfektionsarbeiten.

§ 3 Höhe des Zuschlages

Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in Höhe von 1,45 € gezahlt. Dieser Betrag ändert sich im selben Zeitpunkt und in dem selben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.

§ 4 Berechnung der Zuschläge

(1) Die Zuschläge werden für die Arbeitszeit gezahlt, in der zuschlagsberechtigende Arbeiten verrichtet werden.

(2) Arbeitszeiten nach Abs. 1 werden für jeden Arbeitstag zusammengerechnet. Ergeben sich nach der Zusammenrechnung Bruchteile einer Stunde, so werden Zeiten unter 15 Minuten nicht berücksichtigt, Zeiten von mindestens 15 Minuten als eine Stunde gewertet.

Liegen für eine Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, wird nur ein Zuschlag gezahlt.

§ 5 Pauschalierung

Die Zuschläge können durch Nebenabrede im Dienstvertrag oder durch Dienstvereinbarung pauschaliert werden.

§ 6 Ausschluss

Die Zuschläge werden nicht gewährt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten in Pflege, Betreuung und Erziehung.

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.286,07 €	4.529,03 €	4.702,54 €	5.003,31 €	5.361,94 €	5.509,44 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.656,92 €	6.131,23 €	6.547,70 €	6.790,64 €	7.027,76 €	7.264,92 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.085,64 €	7.502,09 €	8.097,88 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.334,99 €	8.930,81 €				

Unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.500,37 €	4.755,48 €	4.937,67 €	5.253,48 €	5.630,04 €	5.784,91 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.939,77 €	6.437,79 €	6.875,09 €	7.130,17 €	7.379,15 €	7.628,17 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.439,92 €	7.877,19 €	8.502,77 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.751,74 €	9.377,35 €				

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	24,64 €	26,04 €	27,04 €	28,77 €	30,83 €	31,68 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	32,53 €	35,25 €	37,65 €	39,04 €	40,41 €	41,77 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	40,74 €	43,14 €	46,56 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	47,92 €	51,35 €				

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017							
	Überstunden	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12. je ab 6 Uhr	Samstagsarbeit 13 - 21 Uhr
				ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich		
	15%	15%	25%	135%	35%	35%	
EG I	4,06 €	4,06 €	6,76 €	36,50 €	9,46 €	9,46 €	0,64 €
EG II	5,65 €	5,65 €	9,41 €	50,83 €	13,18 €	13,18 €	
EG III	6,98 €	6,98 €	11,64 €	62,86 €	16,30 €	16,30 €	
EG IV	7,70 €	7,70 €	12,84 €	69,32 €	17,97 €	17,97 €	

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	27,62 €	27,62 €	28,66 €	28,66 €	29,71 €	29,71 €
Feiertage - BD	6,91 €	6,91 €	7,17 €	7,17 €	7,43 €	7,43 €
Nacht / Std.	4,14 €	4,14 €	4,30 €	4,30 €	4,46 €	4,46 €
> 97. / Std.	1,38 €	1,38 €	1,43 €	1,43 €	1,49 €	1,49 €
EG II	32,84 €	32,84 €	33,88 €	33,88 €	34,93 €	34,93 €
Feiertage - BD	8,21 €	8,21 €	8,47 €	8,47 €	8,73 €	8,73 €
Nacht / Std.	4,93 €	4,93 €	5,08 €	5,08 €	5,24 €	5,24 €
> 97. / Std.	1,64 €	1,64 €	1,69 €	1,69 €	1,75 €	1,75 €
EG III	35,45 €	35,45 €	36,49 €			
Feiertage - BD	8,86 €	8,86 €	9,12 €			
Nacht / Std.	5,32 €	5,32 €	5,47 €			
> 97. / Std.	1,77 €	1,77 €	1,82 €			
EG IV	38,57 €	38,57 €				
Feiertage - BD	9,64 €	9,64 €				
Nacht / Std.	5,79 €	5,79 €				
> 97. / Std.	1,93 €	1,93 €				

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.402,39 €	4.651,95 €	4.830,17 €	5.139,10 €	5.507,46 €	5.658,97 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.810,45 €	6.297,63 €	6.725,40 €	6.974,94 €	7.218,50 €	7.462,09 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.277,94 €	7.705,69 €	8.317,66 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.561,20 €	9.173,20 €				

Unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.622,51 €	4.884,55 €	5.071,68 €	5.396,06 €	5.782,83 €	5.941,92 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.100,97 €	6.612,51 €	7.061,67 €	7.323,69 €	7.579,43 €	7.835,19 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.641,84 €	8.090,97 €	8.733,54 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.989,26 €	9.631,86 €				

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	25,31 €	26,75 €	27,77 €	29,55 €	31,67 €	32,54 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	33,41 €	36,21 €	38,67 €	40,10 €	41,50 €	42,91 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	41,85 €	44,31 €	47,82 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	49,22 €	52,74 €				

Anhang 1 zu Anlage 8a

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle gültig ab 1. September 2017							
	Überstunden	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12. je ab 6 Uhr	Samstagsarbeit 13 - 21 Uhr
				ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich		
	15%	15%	25%	135%	35%	35%	
EG I	4,17 €	4,17 €	6,94 €	37,49 €	9,72 €	9,72 €	0,64 €
EG II	5,80 €	5,80 €	9,67 €	52,20 €	13,53 €	13,53 €	
EG III	7,17 €	7,17 €	11,96 €	64,56 €	16,74 €	16,74 €	
EG IV	7,91 €	7,91 €	13,19 €	71,20 €	18,46 €	18,46 €	

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. September 2017						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	28,37 €	28,37 €	29,43 €	29,43 €	30,51 €	30,51 €
Feiertage - BD	7,09 €	7,09 €	7,36 €	7,36 €	7,63 €	7,63 €
Nacht / Std.	4,26 €	4,26 €	4,41 €	4,41 €	4,58 €	4,58 €
> 97. / Std.	1,42 €	1,42 €	1,47 €	1,47 €	1,53 €	1,53 €
EG II	33,73 €	33,73 €	34,80 €	34,80 €	35,88 €	35,88 €
Feiertage - BD	8,43 €	8,43 €	8,70 €	8,70 €	8,97 €	8,97 €
Nacht / Std.	5,06 €	5,06 €	5,22 €	5,22 €	5,38 €	5,38 €
> 97. / Std.	1,69 €	1,69 €	1,74 €	1,74 €	1,79 €	1,79 €
EG III	36,41 €	36,41 €	37,48 €			
Feiertage - BD	9,10 €	9,10 €	9,37 €			
Nacht / Std.	5,46 €	5,46 €	5,62 €			
> 97. / Std.	1,82 €	1,82 €	1,87 €			
EG IV	39,62 €	39,62 €				
Feiertage - BD	9,91 €	9,91 €				
Nacht / Std.	5,94 €	5,94 €				
> 97. / Std.	1,98 €	1,98 €				

ab 01.07.17 / 01.09.17

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,63 €	2,89 €	12,52 €	2,89 €	4,82 €	3,37 €	1,44 €
2	11,08 €	3,32 €	14,40 €	3,32 €	5,54 €	3,88 €	1,66 €
3	12,53 €	3,76 €	16,29 €	3,76 €	6,27 €	4,39 €	1,88 €
4	13,48 €	3,37 €	16,85 €	3,37 €	6,74 €	4,72 €	2,02 €
5	14,82 €	3,71 €	18,53 €	3,71 €	7,41 €	5,19 €	2,22 €
6	15,36 €	3,84 €	19,20 €	3,84 €	7,68 €	5,38 €	2,30 €
7	17,03 €	4,26 €	21,29 €	4,26 €	8,52 €	5,96 €	2,55 €
8	18,79 €	3,76 €	22,55 €	4,70 €	9,40 €	6,58 €	2,82 €
9	20,54 €	3,08 €	23,62 €	5,14 €	10,27 €	7,19 €	3,08 €
10	23,38 €	3,51 €	26,89 €	5,85 €	11,69 €	8,18 €	3,51 €
11	26,59 €	3,99 €	30,58 €	6,65 €	13,30 €	9,31 €	3,99 €
12	28,02 €	4,20 €	32,22 €	7,01 €	14,01 €	9,81 €	4,20 €
13	31,69 €	4,75 €	36,44 €	7,92 €	15,85 €	11,09 €	4,75 €

I. Für die Berufe

	<u>Entgelt</u>	<u>Kinderzuschlag</u>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.781,95 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.781,95 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.781,95 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.526,18 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.526,18 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.526,18 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.526,18 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.461,36 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.461,36 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.461,36 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.461,36 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	853,64 €
im zweiten Ausbildungsjahr	912,31 €
im dritten Ausbildungsjahr	965,09 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.041,36 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	994,42 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.064,82 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.182,14 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	901,76 €
---	----------